



Schwimmen  
Wasserball  
Springen  
Tischtennis  
Tauchen  
Finswimming  
Triathlon

## Hygienekonzept SSV Freiburg Wasserball

Aktualisierte Fassung vom 25.11.2021

Hygienebeauftragter Nils Klammer, Stellvertretung Leonard Mogalle

### Allgemeines:

1. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen werden als Grundlage der aktuellen Fassung des Hygienekonzeptes der Wasserballabteilung des SSV Freiburg genutzt.

2. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber verantwortlich. Die Hygiene-Verordnung des Westbades Freiburg ist in dem vorliegenden Konzept beachtet worden. Die Einhaltung ist im Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.

3. Dem Hygienebeauftragten oder seinem/ihrer Stellvertretung obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen, sowie die Kontrolle der gültigen Zugangsberechtigungen. Die Ansprechpersonen stehen den beteiligten Vereinen sowie dem Rundenleiter für Rückfragen unter der folgenden E-Mail-Adresse zur Verfügung:  
corona.ssvf.waba@gmail.com

4. Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten. Dies gilt im Besonderen:

- Bei der An- und Abreise, bzw. wartend vor dem Bad.
- Im Eingangsbereich, den Umkleiden und sanitären Einrichtungen.
- Zwischen den Spielen bzw. sonstigen Wartezeiten.
- Zu Badpersonal, Helfer:innen und Zuschauer:innen.

5. Das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes ist in folgenden Situationen notwendig:

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.
- Wenn außerhalb des Wettkampfbereiches ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. in Aufenthaltsbereichen).
- Im Wettkampfbüro/am Kampfrichtertisch, wenn keine Abtrennungen vorhanden sind und der Mindestabstand unterschritten wird.
- Bei Siegerehrungen.

### Zutrittsregelung

1. Es dürfen sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Nachweis einer Impfung mit einem in der EU anerkannten Impfstoff. Dies gilt für alle anreisenden Teammitglieder:innen. Zusätzlich muss zwingend vor Spielbeginn ein tagesaktueller Antigen-Schnelltest mit offizieller Testbescheinigung, ggf. eine PCR-Testung innerhalb der vergangenen 48h, durchgeführt werden. Vor-Ort-Testungen sind nicht vorgesehen. Die Kontrolle erfolgt bei Zutritt.
- Nachweis der Genesung nach einer COVID-19-Erkrankung, sofern diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Andernfalls ist eine entsprechende Impfung nachzuweisen. Auch hier gelten die aktuellen Testbestimmungen.
- Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion. Der SSV Freiburg behält sich vor, die Symptomatik vor Ort abzufragen und eine Temperaturmessung durchzuführen. Bei einer Temperatur  $> 37.5^{\circ}\text{C}$  erfolgt der Ausschluss der getesteten

Person, sowie eine wiederholte Testung mittels Antigen-Schnelltest der gesamten Mannschaft. Diese sind selbstständig zu organisieren und durchzuführen.

- Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- Bei Rückkehr aus Risiko-, Hochrisiko- und Virusvariantengebieten gemäß Klassifikation durch das Robert-Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) gelten die aktuellen Regelungen des RKI. Eine Teilnahme am Spielbetrieb kann nur in Einvernehmen mit den aktuellen Regelungen des Robert-Koch-Instituts bzgl. Rückkehr aus entsprechenden Gebieten gestattet werden.

2. Tritt ein positiver Schnelltest bei einer Person der teilnehmenden Mannschaften auf (Spieler:innen, Betreuende, Trainer:innen) auf, so ist dieser zu wiederholen – dafür muss ein Test eines anderen Herstellers verwendet werden. Ist der Wiederholungstest ebenfalls positiv, so ist die gesamte Mannschaft der positiv getesteten Person vom Spiel oder Turnier ausgeschlossen.

Ist der Wiederholungstest negativ, wird ein zweiter Wiederholungstest durchgeführt. Ist dieser negativ, so darf die Mannschaft am Spiel oder Turnier teilnehmen, der ursprünglich positiv getestete Spieler, nimmt nicht am Spiel teil und beachtet die entsprechenden Bestimmungen der Corona-Verordnung zur Absonderung.

Regelungen zur Wertung von dadurch nicht stattfindenden Spielen treffen die Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen.

3. Die Kontrolle der Nachweise obliegt dem/der Hygienebeauftragten des jeweiligen Vereins. Mit Unterschrift der Listen zur Kontaktnachverfolgung wird die Richtigkeit der Angaben, die Vollständigkeit der Daten und die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen (2G sowie zusätzlich erforderliche Antigen-Schnelltestungen) bestätigt.

4. Die Listenvorlage zur Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung kann auf der Seite des Schwimmverbandes Württemberg e.V. heruntergeladen werden und ist zwingend vor Betreten der Badeanlage an den verantwortlichen Hygienebeauftragten der Gastmannschaft auszuhändigen.

### **Wettbewerb in Einzelspielen**

1. Der Einlass erfolgt separat. Die Mannschaften haben sich zunächst gesammelt einzufinden, es erfolgt die Kontrolle von Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass), der Impf- oder Genesenennachweise, der Testungen sowie der Liste zur Kontaktdatenspeicherung.

2. Den Mannschaften werden eigene Umkleiden zugewiesen. Die sind entsprechend ausgeschildert.

3. Den Mannschaften werden eigene Sanitäranlagen zugewiesen. Dabei ist die Anlage mit Orientierung zum Springerbecken dem SSV Freiburg vorbehalten. Die Anlage am Kinderschwimmbecken wird von der Gastmannschaft genutzt.

4. Den Mannschaften werden für das Aufwärmen und Einspielen eigene Bereiche zugeordnet. Diese sind ebenfalls entsprechend markiert.

### **Wettbewerbe in Turnierform**

1. Finden Wettbewerbe in Turnierform statt, wird den Hygieneverantwortlichen aller teilnehmenden Vereine ein gesonderter Hygieneplan vorgelegt. Dieser enthält Regelungen zur Platzzuweisung der jeweiligen Mannschaften, Zwischenreinigung und Kontrollen von Toiletten, Umkleiden und Duschen sowie Hygienevorräte.

## **Kampfgericht**

1. Die Zutrittsregelungen gelten in gleichem Maße für alle Angehörigen des Kampfgerichts. Darunter fallen auch die Schiedsrichter:innen. Es gelten die Nachweise einer Impfung oder Genesung in Kombination mit einem tagesaktuellen Antigen-Schnelltest oder entsprechendem PCR-Test.
2. Jede/r Kampfrichter:in/Helfer:in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
3. Die einzelnen Arbeitsbereiche werden mittels Einsatzes von Plexiglasscheiben voneinander getrennt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann dementsprechend unterlassen werden.
4. Eine Oberflächendesinfektion im Bereich des Kampfgerichtes wird gemäß den Hinweisen des RKI aktuell als nicht notwendig erachtet. Es erfolgt jedoch die angemessene Reinigung der Utensilien.

## **Zuschauer:innen**

1. Zuschauer:innen kann der Zutritt gemäß den gültigen Verordnungen (Stand 24.11.21: 2G-plus) gewährt werden. Die Anzahl und Beschränkungen hierzu sind aus den vor Ort gültigen Verordnungen zu entnehmen, insbesondere Regelungen zu getrennten Eingängen und Wegeführungen für am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer:innen, Zugangskontrollen, Trennung von Wettkampf- und Zuschauerbereich durch entsprechende Markierungen, Maskenpflicht etc.
2. Eine Erfassung der Zuschauer:innen kann sowohl digital als auch analog mit Angabe der Daten zur Kontaktverfolgung durchgeführt werden, in jedem Falle ist jedoch eine Erhebung der Daten zwingend. Es erfolgt eine Speicherung für 4 Wochen, anschließend werden die Daten vernichtet.
3. Aktuell kann der Einlass über den Tribünenzugang nach Kontrolle des Impfstatus oder Genesungsnachweis sowie tagesaktuellem Antigen-Schnelltest oder ggf. PCR-Test (2G-plus-Regelung), sowie ggf. Symptomabfrage und Temperaturmessung erfolgen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, ggf. FFP2-Maske, sollte getragen werden, falls die Einhaltung der Abstandsregeln nicht möglich ist. Gemeinsame Haushalte dürfen den Mund-Nasen-Schutz, auch im Falle des Unterschreitens der Abstandsregeln zueinander, ablegen, sofern der Abstand zu weiteren Gästen > 1,50m beträgt.

## **Datenspeicherung**

1. Die Kontaktdaten werden durch den ausrichtenden Verein zur Kontaktnachverfolgung vier Wochen lang ab dem Veranstaltungstag aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.
2. Die erhobenen Daten werden gesichert aufbewahrt und sind nicht öffentlich einsehbar. Die Daten werden lediglich im Bedarfsfall an das entsprechende Gesundheitsamt übermittelt.

Freiburg, den 25.11.2021

